

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/19 90/08/0099

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1991

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §23 Abs2:

BSVG §23 Abs4;

Rechtssatz

Führt der Versicherte sowohl einen landwirtschaftlichen forstwirtschaftlichen Betrieb, für den ein Einheitswert festgestellt worden ist, als auch (organisatorisch getrennt) einen solchen, für den dies nicht der Fall ist, so ist die Beitragsgrundlage nach § 23 Abs 4 BSVG zu ermitteln, weil in einem solchen Fall mangels gesetzlicher Anordnung von "Ob" und "Wie" einer Zusammenrechnung von gem § 23 Abs 2 mit gem Abs 4 errechneten Beitragsgrundlagen nicht davon gesprochen werden kann, ein Versicherungswert iSd § 23 Abs 2 BSVG könne ermittelt werden (vgl § 23 Abs 4 erster Satz).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080099.X07

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$